

NEWSLETTER

Personalwirtschaft / Arbeitsrecht

März 2023

Thema dieser Ausgabe

Steuerfreiheit der Vorteile aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts
(BFH, Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20)

Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Telefonkosten entstanden sind, von dem Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Hintergrund

Der Einkommenbesteuerung unterliegen Einkünfte aus aus nichtselbständiger Arbeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 EStG): Die Einkünfte ermitteln sich nach dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der nichtselbständigen Arbeit zufließen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EStG). Steuerfrei bleibt aber der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Beurteilt ein Arbeitgeber die Steuerbefreiung falsch und behält daher unzutreffend Lohnsteuer nicht ein und führt sie nicht ans Finanzamt ab, haftet er (§ 42d Abs. 1 EStG).

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 23.11.2022 (Az. VI R 50/20) zu entscheiden, wann ein betriebliches Datenverarbeitungsgeräten vorliegt und somit die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 45 EStG vom Arbeitgeber zutreffend angewendet wurde.

Maßgeblicher Gesetzestext

Die für die Entscheidung des BFH maßgeblichen gesetzlichen Regelung ist § 3 Nr. 45 EStG. Dieser lautet wie folgt:

„Steuerfrei sind

45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Satz 1 gilt entsprechend für

Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten.“

Urteil des Bundesfinanzhofs

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs 23.11.2022 (Az. VI R 50/20) lag folgender:

Zugrundeliegender Sachverhalt

Der Arbeitnehmer hatte ein privat angeschafftes Mobiltelefon, für welches er selbst einen Mobilfunkvertrag abgeschlossen hatte. Der Arbeitgeber schloss im März 2015 mit dem Arbeitnehmer einen Kaufvertrag über das gebrauchte Mobiltelefon des Arbeitnehmers. Der Kaufpreis lag bei EUR 1 und somit deutlich unter dem Verkehrswert. Zugleich mit den Kaufverträgen schloss der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag ab, nach welcher der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Mobiltelefon zur Verfügung stellte die hierfür entstehenden monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags (Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatgebühr) bis zu einer bestimmten Höhe übernahm. Der Arbeitnehmer hatten die Kosten des Mobilfunkvertrags durch Vorlage von Rechnungskopien nachzuweisen. In der Nutzung des Mobiltelefons war der Arbeitnehmer frei, konnte dieses also auch privat nutzen. Das Risiko der Beschädigung und des Untergangs der Mobiltelefone lag beim Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hatten keine Möglichkeit, über die Geräte zu verfügen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses waren die Arbeitnehmer verpflichtet, das Mobiltelefon an die Klägerin herauszugeben.

Der Arbeitgeber nahm an, dass die Erstattung der Kosten des Mobilfunkvertrags an den Arbeitnehmer steuerfrei nach § Nr. 45 EStG möglich sei. Lohnsteuer wurde nicht einbehalten und nicht abgeführt.

Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass es sich bei dem Verkauf der persönlichen, gebrauchten Mobiltelefone der Arbeitnehmer an die Klägerin um eine unangemessene rechtliche Gestaltung iSv § 42 AO handel, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führe. Einem fremden Dritten hätte das eigene Mobiltelefon zum marktüblichen Wert, nicht aber

für nur EUR 1 verkauft. Der „Verkauf“ des Mobiltelefons sei lediglich wegen der damit verbundenen Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG erfolgt. Die Kostenerstattungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für dessen Mobilfunkverträge sei daher lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Der steuerfreie Auslagenersatz von Telefongebühren des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für berufliche Telefongespräche sei auf 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens EUR 20 monatlich begrenzt.

Entscheidung

Der BFH widersprach der Auffassung des Finanzamts und gab dem Arbeitgeber recht. Die Erstattung der Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn es sich um ein betriebliches Gerät handelt. Ein betriebliches Gerät liegt dann vor, wenn es im zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers steht oder es sich um ein dem Arbeitgeber aufgrund eines Nutzungsvertrags mit einem Dritten, insbesondere eines Leasingvertrags, zuzurechnendes Gerät handelt. Dementsprechend dürfe für die Anwendung der Befreiungsvorschrift

- der Arbeitnehmer nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Mobiltelefons sein;
- der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Mobiltelefon nicht aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, etwa einem Leasingvertrag, überlassen;
- der Arbeitgeber, der selbst Leasingnehmer ist, das Mobiltelefon nicht seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergeben.

Nach Ansicht des BFH lagen diese Fallgestaltungen nicht vor. Aufgrund des abgeschlossenen Kaufvertrags war der Arbeitgeber zivilrechtlicher Eigentümer. Der Arbeitnehmer war zudem aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen nicht wirtschaftlicher Eigentümer und konnte nicht als Leasingnehmer oder aufgrund einer sonstigen, neben dem Arbeitsverhältnis bestehenden Sonderrechtsbeziehung über die Mobiltelefone verfügen.

Vorinstanz

Vorinstanz war das Finanzgericht München, dessen Urteil vom 20.11.2020 (Az. 8 K 2655/19) mit Revision angegriffen worden war.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung oder der Gesetzgeber auf die Entscheidung des BFH reagieren.

Fazit

Das Urteil des BFH ermöglicht es Arbeitnehmer, ihren Arbeitnehmern einen steuerfreien Vorteil zukommen zu lassen. Die Höhe des Kaufpreises und der Umfang der betrieblichen Nutzung ist nicht erheblich. Auf die genaue Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist jedoch zu achten.

17.3.2023

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen
Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.